

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein Spielsaison 2011/2012

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt; es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „ Verein “ erwähnt wird, ist auch ggf. die „ Spielgemeinschaft “ gemeint.

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Spieltechnische Bestimmungen**
- III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg**
- IV. Wirtschaftliche Bestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit dem Vertrag der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein sowie der Bußgeldkatalog gemäß § 25 Absatz 4 RO/DHB in diesen Durchführungsbestimmungen.
2. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, Ausgabe 2010, in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2010 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.
3. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
4. Mannschaften der Oberligen Hamburg und Schleswig-Holstein, die sich für die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein qualifiziert haben und Absteiger aus den Regionalligen müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein schriftlich mitgeteilt haben.

Mannschaften aus den Bundesligen, die keine Lizenz erhielten und Mannschaften die auf die Teilnahme in den Bundesligen oder 3. Liga verzichten, obwohl sie sich sportlich qualifiziert haben, erhalten kein Spielrecht in der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein. Sie sind gemäß § 63, Abs. 2 der SPO/DHB in eine Spielklasse ihres Landesverbandes einzugliedern.

II. Spieltechnische Bestimmungen

5. Spielleitung

Die Spielleitenden Stellen sind im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

Die Spielleitenden Stellen sind für ihre jeweilige Staffel sowie für die Ahndung der Verstöße gegen die SPO/DHB und die RO/DHB und die Durchführungsbestimmungen zuständig. Sie teilen den beteiligten Vereinen die sich nach dem Tabellenstand sowie der SPO/DHB und der RO/DHB und den dazu beschlossenen Durchführungsbestimmungen ergebenden Meister sowie Auf- und Absteiger mit.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Spielleitenden Stellen gegenseitig.

6. Hallen

- 6.1 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.
- 6.2 Die Vereine, die erstmalig in der Oberliga spielen, oder Vereine, in deren Hallen vor oder während der Saison Änderungen erfolgten, sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht eines Mitarbeiters des für den Verein zuständigen Landesverbandes anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein einzusenden.
- 6.3 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Abbildung 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.

7. Haftmittelbenutzung

- 7.1 Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist für die Mannschaften verbindlich. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberligen ist von den Vereinen eine Bescheinigung des jeweiligen Hallenträgers vorzulegen, in der die Benutzung von Haftmitteln erlaubt ist. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Benutzung von Haftmitteln verboten.
- 7.2 Die Entscheidung des Hallenträgers wird den Vereinen mit dem Spielplan bekannt gegeben. Sie ist gemäß Absatz 1 verpflichtend. Mögliche Änderungen werden unmittelbar allen Vereinen durch die Spielleitende Stelle mitgeteilt.

8. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

9. Öffentliche Zeitmessaanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

10. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär

10.1 Die beiden Schiedsrichterwarte der Landesverbände sind gemeinsam für die Ansetzungen der Schiedsrichter verantwortlich.

10.2 Die Meisterschaftsspiele sollen grundsätzlich von Schiedsrichtergespannen aus den höchsten Kadern der Landesverbände geleitet werden.

10.3 Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie eine Stunde vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 45 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung eines Spielausfalls den für den Heimverein zuständigen Landesschiedsrichterwart und bei dessen Abwesenheit den für den Heimverein zuständigen Schiedsrichteransetzer des Landesverbandes (siehe Anschriftenverzeichnis im Anhang) telefonisch zu benachrichtigen. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Im Falle von § 77 Absatz 1 SPO/DHB (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich beide Mannschaften aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem jeweiligen Oberliga-Kader angehören. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei deren Spieldauftrag.

10.4 Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen und wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spiels nötig, darf außer der Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, bei entsprechendem Verschulden in Ergänzung zu § 78 SPO/DHB auch

- a) dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte,
- b) dem Schiedsrichter,
- c) einem sonstigen Verantwortlichen, der das Ausbleiben des Schiedsrichters zu vertreten hat,

der Schadensersatz auferlegt werden.

Haben Einzelpersonen (z.B. Schiedsrichter) Schadensersatz zu leisten, haften ersatzweise für sie die Vereine, denen die Betroffenen angehören oder für die sie gehandelt oder etwas versäumt haben, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

- 10.5 Die Heimvereine sind verpflichtet sofern die Möglichkeit in der Sporthalle besteht, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Stühlen zur Verfügung zu stellen.
- 10.6 Für die Oberliga der Männer und Frauen wird der Zeitnehmer durch dem für den Heimverein zuständigen Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt. Der Sekretär wird im Erwachsenenbereich vom Heimverein gestellt. Der Sekretär kann auch vom zuständigen Landesverband gestellt werden, wenn dieses zwischen Heimverein und Landesverband einvernehmlich vereinbart wird.
Im Jugendbereich werden Zeitnehmer und Sekretär vom Heimverein gestellt.
Als Zeitnehmer und Sekretäre dürfen nur Personen fungieren, die ausgebildete Zeitnehmer und Sekretäre oder Schiedsrichter sind.
- 10.7 Bei Ausbleiben des angesetzten Zeitnehmers soll der Heimverein einen Ersatz stellen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion des Zeitnehmers.
- 10.8 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Spielaufsichten erhalten eine Kostenerstattung nach Ziffern 10.9 bis 10.11 dieser Durchführungsbestimmungen.
- 10.9 Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Schiedsrichterbeobachter sind vom Heimverein auszuführen. Die Kosten der Spielaufsichten werden durch den bestimmten Kostenträger ausgezahlt.

10.10 Auslagenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen.

Den Schiedsrichtern werden folgende Aufwendungen erstattet:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Fahrtkosten (Bahn 2. Klasse, ÖPNV - mit Beleg); | |
| b) | bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.
(Einzel- + Gespannfahrt) pro km | 0,30 € |
| c) | Die Spielleitungsentschädigung beträgt für die Spiele der | |
| | - Männer (pro Schiedsrichter) | 35,00 € |
| | - Frauen (pro Schiedsrichter) | 25,00 € |
| | - Jugend (pro Schiedsrichter) | 15,00 € |

10.11 Aufwandsentschädigung für Zeitnehmer und Sekretäre

Den Zeitnehmern und Sekretären wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff.10.10 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- | | |
|----------------------------------|---------|
| - Männer und Frauen (pro Person) | 15,00 € |
|----------------------------------|---------|

10.12 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter

Dem Schiedsrichterbeobachter wird – neben den Fahrtkosten nach Ziff. 10.10 a) und b) – eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- | | |
|-------------------------|---------|
| - Erwachsene und Jugend | 15,00 € |
|-------------------------|---------|

10.13 Aufwandsentschädigung für Spielaufsichten

Den Spielaufsichten wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff.10.10 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung nach § 80 SPO/DHB gezahlt. Sie beträgt 15,00 €.

10.14 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

11. Spielkleidung

Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung (siehe Anschriftenverzeichnis) anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Änderungen der Trikotfarben sind der Spielleitenden Stelle zeitgerecht mitzuteilen.

12. Spielberichte / Spielausweise

12.1 Für jedes Spiel ist ein Spielbericht im Fünffachsatz der Oberliga auszufüllen. Der ausgefüllte Spielbericht, die Spielausweise sowie zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn auszuhändigen.

12.2 Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle. Das sind Detlev Reimer bei den Männern, Rainer Tschirne bei den Frauen, Ralf Martini bei der männlichen Jugend und Joachim Witt bei der weiblichen Jugend (siehe anliegendes Anschriftenverzeichnis). eine Durchschrift ist an den für den Heimverein zuständigen Schiedsrichteransetzer des HHV oder HVSH (siehe anliegendes Anschriftenverzeichnis) zu schicken. Je eine Kopie ist für das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine bestimmt.

12.3 Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern zwei korrekt adressierte und mit vollständigem Absender versehene ausreichend frankierte Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der erstgenannte Schiedsrichter ist für die Absendung spätestens am Tage nach dem Spiel verantwortlich.

12.4 Die Spielausweisnummer ist vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichtes einzutragen.

12.5 Jugendspieler weisen ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Absatz 3 und § 19 SPO/DHB durch einen entsprechenden Eintrag im Spielausweis nach. Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben grundsätzlich ein Doppelspielrecht.

13. Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

13.1 Anträge auf Spielverlegung haben der Spielleitenden Stelle 10 Tage vor dem Spiel vorzuliegen. Kurzfristigere Spielverlegungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.
Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Verlegungsgebühr zu entrichten.

- 13.2 Verlegte Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, verlegte Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde bis vor dem vorletzten Spieltag ausgetragen werden. Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage wird grundsätzlich nicht stattgegeben.

14. Trainer, Mannschaftsoffizielle (auch Trainer-Anstellung)

- 14.1 Vereine der Oberliga sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele einen Trainer einzusetzen, der in den Staffeln der Männer und Frauen zumindest im Besitz einer gültigen DHB-B-Lizenz ist. Trainer in den Jugendstaffeln müssen zumindest im Besitz einer gültigen DHB-C-Lizenz sein.
- 14.2 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison eingesetzt werden, spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison der jeweiligen Spielleitenden Stelle zu melden.
- 14.3 Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird.
- 14.4 Beendet der Trainer während der laufenden Saison aus Gründen jedweder Art seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen, oder bei der Spielkommission eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 14.5 Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.
- 14.6 Über Ausnahmegenehmigungen – allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission.

15. Ordnungs- und Sanitätsdienst, Lärminstrumente

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Ordner müssen als solche erkennbar sein. Die Anzahl ist vor Spielbeginn den Schiedsrichtern mitzuteilen. Mit Pressluft betriebene Lärminstrumente sind in den Sportstätten untersagt.

16. Einsprüche

- 16.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen im Zusammenhang mit den Staffeln der Männer und der männlichen Jugend A und B bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein und im Zusammenhang mit den Staffeln der Frauen und der weiblichen Jugend A und B bei dem Vorsitzenden des Sportgerichtes des Hamburger Handball-Verbandes einzulegen.
- 16.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 € auf das angegebene Konto der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein (siehe Anhang) ist beizufügen.

17. Medien

Die Heimvereine sind verpflichtet, spätestens 60 Minuten nach Spielende die Ergebnisse der Pressestelle (siehe anliegendes Anschriftenverzeichnis) zu übermitteln.

III. Spielmodalitäten

18. Staffeleinteilung / Rundenspiele

Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SPO/DHB ausgetragen.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner das dritte Spiel bestreiten.

19. Anwurfzeiten

19.1 Die Anwurfzeit darf

- an Samstagen nicht vor 15.00 Uhr (Jugend 14:00 Uhr) und nicht nach 20.00 Uhr
- an Sonntagen / Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
- an Werktagen nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden.

19.2 Bei Zustimmung der Spielleitenden Stelle und Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden von der Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

19.3 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

- 19.4 Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regeln 4:7, 4:8, 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 (siehe hierzu Ziffer 11) und 81 SPO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

20. Auf- und Abstiegsregelung - Männer und Frauen

- 20.1 Die folgenden Auf- und Abstiegsbestimmungen gelten für die Oberliga Männer und die Oberliga Frauen in gleicher Weise.
- 20.2 Die Meister der Oberligen steigen in die 3. Liga auf. Sollte der Meister nicht aufsteigen können oder wollen geht das Aufstiegsrecht an den jeweiligen Vizemeister über. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften in die 3. Liga ist nicht möglich.
- 20.3 In der Oberliga Männer und Oberliga Frauen gibt es 3 Regelabsteiger. Steigt eine Mannschaft aus der 3. Liga ab, nimmt sie den durch den direkt aufgestiegenen Oberligameister freigewordenen Platz in der Oberliga ein. Sind mehrere Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der 3. Liga in der Oberliga aufzunehmen, oder steigt keine Mannschaft aus der Oberliga auf, müssen außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (gleitende Skala).
- 20.4 Die Landesmeister des HHV und HVSH steigen jeweils in die Oberliga auf. Ist nach Abzug der Regelabsteiger der Oberliga und des Aufsteigers in die 3. Liga und nach Dazurechnen der Absteiger aus der 3. Liga die Zahl 14 in den Staffeln noch nicht erreicht, werden die freien Plätze wie folgt vergeben:
- | | |
|---------------------------|---|
| 1 freier Platz: | Entscheidungsspiele der jeweiligen Vizemeister (oder Vertreter der LV) gemäß § 44 SPO/DHB |
| 2 freie Plätze: | Aufstieg der beiden Vizemeister (oder Vertreter der LV) |
| 3 oder mehr freie Plätze: | Es vermindert sich die Anzahl der Regelabsteiger |
- 20.5 Mannschaften, die während der Spielsaison ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 20.6 Mannschaften, die vor dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, gelten als Regelabsteiger.
Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, werden gemäß Absatz 4 ersetzt.
Bei Verzicht nach Erstellung des Rahmenspielplanes, verringert sich die Zahl der Mannschaften in der Oberliga für die folgende Spielsaison entsprechend. Diese Mannschaften gelten dann als 1. Regelabsteiger.
- 20.7 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht über die Regelung des Absatzes 4 bei drei oder mehr freien Plätzen in der Oberliga verbleiben.

21. Auf- und Abstiegsregelung - männliche und weibliche Jugend A und B

- 21.1 Der jeweilige Meister der weiblichen Jugend A und B und der männlichen Jugend B ist Teilnehmer an der deutschen Jugendmeisterschaft.
- 21.2 Bis auf die Meister der weiblichen Jugend A und B und der männlichen Jugend A und B müssen alle Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung in einer Qualifikation neu erwerben. Die Modalitäten der Qualifikation regeln die Landesverbände.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

22. Spielklassenbeitrag

Die Spielklassenbeiträge betragen

- für Männermannschaften	1.000,00 €
- für Frauenmannschaften	500,00 €
- für A-Jugend Mannschaften	250,00 €
- für B-Jugend Mannschaften	200,00 €

Der Spielklassenbeitrag ist am 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag fällig und nach Rechnungsstellung auf das Konto der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein zu überweisen.

23. Freier Eintritt

23.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.

23.2 Inhaber eines Mitarbeiterausweise oder eines gültigen Schiedsrichterausweises des DHB und der Vertragsparteien berechtigen zum freien Eintritt.

24. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen

24.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Absatz 6 RO/DHB zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

24.2 Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.

24.3 Bei Neuansetzungen oder Wiederholungsspielen sind von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 1,00 €/km zu zahlen. Dem Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer belassen, womit alle Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind.

24.4 Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

25. Abrechnung bei Entscheidungs- / Ausscheidungsspielen

25.1 Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die der zuständigen Spielleitenden Stelle der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.

25.2 Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete (höchstens 10 %

der Bruttoeinnahme), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein. Die Überweisung an Gastverein und auf das angegebene Konto der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen.

- 25.3 Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein, die die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

26. Kostenausgleich

Für die Kosten der Schiedsrichter, Zeitnehmer (nur Erwachsenenbereich) und Schiedsrichterbeobachter wird nach Rundenschluss ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen in der jeweiligen Staffel durchgeführt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Spielleitende Stelle auf das Konto des eigenen Landesverbandes zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

27. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Anlagen: Gebühren- und Geldbußkatalog

Hamburg, den 13.07.2011

Hamburger Handball-Verband:

gez. Detlev Reimer
Vizepräsident Spieltechnik

gez. Ralf Martini
Jugendspielwart

gez. Holger Franz
Schiedsrichterwart

Handballverband Schleswig-Holstein:

gez. Rainer Tschirne
Vizepräsident Spieltechnik

gez. Joachim Witt
Vizepräsident Jugend

gez. Wilfried Lübker
i. V. Schiedsrichterwart

Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1.	Spielverlegungsgebühr (Männer und Frauen)	
	Bis 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	50,00 €
	9 bis 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	100,00 €
	Unter 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	150,00 €
	Spielverlegungsgebühr (Jugend)	
	Bis 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	50,00 €
	9 bis 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	75,00 €
	Unter 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	100,00 €
2.	Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Spielverlegungen	50,00 €
3.	Verwaltungskostenpauschale (bei Bescheiden der Spieleleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen)	25,00 €
4.	Mahngebühr	10,00 €
5.	Einspruchsgebühr	100,00 €

B. Geldbußen (gemäß § 25 Absätze 1 und 4 RO/DHB)

1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	75,00 € - 500,00 €
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zum Spiel	25,00 €
3.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	25,00 € - 1.500 €
4.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	50,00 € - 300,00 €
5.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 € - 100,00 €
6.	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
7.	Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	25,00 €
8.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse pro Spieltag	20,00 €

9. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis	10,00 €
10. Nicht fristgerechte Vorlage eines angeforderten Spielausweises	10,00 €
11. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	50,00 €
12. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages
13. Fehlen von Nummern auf der Spielkleidung je Nummer	5,00 €
14. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
15. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars	5,00 €
16. Verstoß gegen das Haftmittelverbot (zuzüglich Reinigungskosten)	100,00 €
17. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. zuständige Verwaltungsinstanzen festgesetzt wurden	50,00 €
18. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	50,00 €
19. Nichtbeschäftigung eines Trainers mit gültiger B bzw. C-Lizenz	Männer: 500,00 € Frauen: 300,00 € Jugend: 200,00 €
Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße jeweils.	
20. Nichtauszahlung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Beobachtern oder der Spielaufsicht	25,00 €
21. Unberechtigte Eintragungen auf dem Spielbericht	10,00 – 50,00 €
22. Verweigerung der unterschriftlichen Kenntnisnahme von Schiedsrichtereintragungen	10,00 – 50,00 €

Die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden (siehe auch I Ziffer 3).

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € nicht übersteigen, können diese in einer sogenannten Strafenliste zusammengefasst werden, die nach Abschluss der Spielsaison den Vereinen zugestellt wird. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Anschriftenverzeichnis

1. Spielkommission

Vorsitzender der Spielkommission und Spielleitende Stelle Frauen

Rainer Tschirne
Otto-Wels-Str. 5, 24782 Büdelsdorf
rainer.tschirne@t-online.de
Tel.: 04331 38609, Mob.: 0172 4140837

Spielleitende Stelle Weibliche Jugend

Joachim Witt
Danziger Straße 14, 25361 Krempe
wittfam@t-online.de
Tel.: 04824 1414

Schiedsrichterwarte

Sandro Berg
Thadenstr. 97, 22767 Hamburg
sandroberg@wt.net.de
Tel.: 040 43182904, Mob.: 0170 6820199

Spielleitende Stelle Männer

Hamburger HV, Haus des Sports
Detlev Reimer
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
reimer@hamburgerhv.de
Tel.: 040 8807283, Mob.: 0160 7992305

Spielleitende Stelle Männliche Jugend

Hamburger HV, Haus des Sports
Ralf Martini
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
martini@hamburgerhv.de
Tel.: 040 55773979

Hamburger HV, Haus des Sports

Holger Franz
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
franz@hamburgerhv.de
Tel.: 040 83983371, Mob.: 0179 6844798

2. Pressestelle

Hamburger Handball-Verband & Handballverband Schleswig-Holstein
Wilfried Zabel
Wilhelm-Raabe-Str. 99, 24211 Preetz
Tel.: 04342 / 806023, E-Mail: wzabel@freenet.de

3. Geschäftsstellen

Hamburger Handball-Verband
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
E-Mail: info@hamburgerhv.de
Tel.: 040 41908242, Fax: 040 4107139

Handballverband Schleswig-Holstein
Winterbekerweg 49, 24114 Kiel
E-Mail: handballverband-sh@t-online.de
Tel.: 04 31 6486171, Fax: 0431 684029

4. HHV – Sportgericht

Peter Tiede
Sorenkoppel 18 a, 22149 Hamburg
E-Mail: tiede@hamburgerhv.de
Tel.: 040 6725890

HVSH – Verbandssportgericht

Holger Dorowski
Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen
E-Mail: holger@dorowski.com
Tel.: 0431 582753

5. Präsidien

Hamburger Handball-Verband & Handballverband Schleswig-Holstein

Präsident: Gerhard Schunke
Anne-Frank-Str. 37, 22587 Hamburg
E-Mail: schunke@hamburgerhv.de
Tel.: 040 86623748, Mob.: 0171 2138354

Präsident: Karl-Friedrich Schwark
Selkenkoppel 31, 24782 Rickert
E-Mail: k.f.schwark@t-online.de
Tel.: 04331 38098, Mob.: 0173 5349108

Vize Finanzen: Matthias Brauer
Johannes-Böse-Weg 2, 22419 Hamburg
E-Mail: brauer@hamburgerhv.de
Mob.: 0170 3205562

Vize Recht: Axel Ostrowski
Jahnstr. 12 (2. Etage), 24116 Kiel

Tel.: 0431 553987

Vize Spieltechnik: Detlev Reimer
Hohenzollernring 119, 22763 Hamburg
E-Mail: de.reimer@t-online.de
Tel.: 040 8807283, Mob.: 0160 7992305

Vize Finanzen: Bernd Michaelis
Mühlenfenne 7, 25917 Leck
E-Mail: berndmichaelis@foni.net
Tel.: 04626 4397

Vize Jgd./Leistungssp.: Dr. Anja Matthies
Durchschnitt 23, 20146 Hamburg
E-Mail: matthies@hamburgerhv.de
Tel.: 040 41537920

Vize Leistungssp./Lehre: Olaf Schimpf
Herderstr. 9, 23564 Lübeck
E-Mail: olafschimpf@hotmail.com
Mob.: 0170 3423862

Vize Recht: Uwe Nienstedt
Gebrüderstr. 4, 25355 Barmstedt
E-Mail: nienstedt@hamburgerhv.de
Tel.: 04123 3337

Vize Fr., Entw., Breitensp.: Doris Birkenbach
Tönninger Str. 45, 25836 Garding
E-Mail: doris.birkenbach@gmx.de
Tel.: 04862 1041756

Vize Spieltechnik: Rainer Tschirne
Otto-Wels-Str. 5, 24782 Büdelsdorf
E-Mail: rainer.tschirne@t-online.de
Tel.: 04331 38609, Mob.: 0172 4140837

Vize Jugend: Joachim Witt
Danziger Straße 14, 25361 Krempe
E-Mail: wittfam@t-online.de
Tel.: 04824 1414

6. Bankverbindung

Hamburger Handball-Verband

&

Handballverband Schleswig-Holstein

Kontoinhaber:	Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein
Kontonummer:	1335 122949
Bankleitzahl:	200 505 50
Kreditinstitut:	Hamburger Sparkasse